

# ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2025 41 vom 18. März 2025

ZG Verwaltungsgericht, 2025-03-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_verwaltungsgericht\\_S\\_2025\\_41](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2025_41)

FR: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2025 41 du 18 mars 2025

IT: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2025 41 del 18 marzo 2025

## Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Alters- und Hinterlassenenversicherung (Altersrente) —  
Beschwerde

## Erwägungen

### E. 2

Urteil S 2025 41 A. Der 1958 geborene österreichische Staatsangehörige A.\_\_\_\_\_ erhielt mit Verfügung vom 22. April 2024 ab 1. April 2024 eine AHV-Altersrente in Höhe von monatlich Fr. 1'230.– zugesprochen. Der Rentenberechnung wurde die Teilrentenskala 21 bei einer angerechneten Beitragszeit von 21 Jahren und sechs Monaten sowie ein massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen von Fr. 252'840.– zugrunde gelegt (AK-act. 42). Die vom Versicherten dagegen erhobene Einsprache (AK-act. 44) wies die Ausgleichskasse mit Einspracheentscheid vom 18. März 2025 ab (AK-act. 48). B. Beschwerdeweise beantragt A.\_\_\_\_\_ sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheides und die Neuberechnung der Altersrente unter Berücksichtigung der Versicherungszeiten aus Deutschland, Österreich und Grossbritannien (act. 1). C. Die Ausgleichskasse schloss vernehmlassend auf Abweisung der Beschwerde (act. 3). Das Verwaltungsgericht erwägt: 1. Nach Art. 56 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) kann gegen Einspracheentscheide Beschwerde erhoben werden, wobei in der Regel das Sozialversicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig ist, in dem die versicherte Person zur Zeit der Beschwerdeerhebung ihren Wohnsitz hat (Art. 58 Abs. 1 ATSG). Über Beschwerden gegen Verfügungen und Einspracheentscheide kantonaler Ausgleichskassen entscheidet jedoch in Abweichung von Art. 58 Abs. 1 ATSG das Versicherungsgericht am Ort der Ausgleichskasse (Art. 84 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10]). Gemäss § 77 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) i.V.m. § 12 Abs. 1 lit. a des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVIVG; BGS 841.1) beurteilt das Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz Beschwerden auf dem Gebiet der eidgenössischen Sozialversicherung, für die das Bundesrecht eine kantonale Rechtsmittelinstanz vorsieht. Beim vorliegenden Anfechtungsobjekt handelt es sich um einen Einspracheentscheid der Ausgleichskasse Zug. Demgemäss ist das Verwaltungsgericht des Kantons Zug zur Beur-

### E. 3

Streitig und zu prüfen ist vorliegend einzig, ob die Anrechnung der Beitragszeit des Beschwerdeführers korrekt vorgenommen und damit die Altersrente auf der Grundlage von 21 vollen Beitragsjahren zu berechnen ist. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, ob die Berechnung der ab 1. April 2024 zugesprochenen Altersrente ohne Berücksichtigung

der ausländischen Versicherungszeiten zu erfolgen hat.

### **E. 3.1**

Die Beschwerdegegnerin erwog im angefochtenen Einspracheentscheid vom 18. März 2025 im Wesentlichen, die Berechnung nach Art. 52 Abs. 1 lit. a VO 883/04 führe in der Schweiz immer dazu, dass die autonome (innerstaatliche) Leistung gleich hoch oder höher sei als die anteilige Leistung nach Art. 52 Abs. 1 lit. b VO 883/04. In diesem Fall könne auf die anteilmässige Berechnung der Rente verzichtet werden und es werde stets die innerstaatliche Rentenberechnung durchgeführt. Dabei würden Versicherungszeiten aus anderen Staaten nicht berücksichtigt. Versicherungszeiten, welche in anderen Mitgliedstaaten absolviert worden seien, würden nur dann angerechnet, wenn es sich um un-

### **E. 3.2**

Demgegenüber stellt sich der Beschwerdeführer auf den Standpunkt, zu den von der Ausgleichskasse berücksichtigten 21 Beitragsjahren seien noch ungefähr 18 weitere Beitragsjahre in Deutschland, Österreich und Grossbritannien hinzuzurechnen. Diese Berechnung führe mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einer höheren Altersrente (act. 1).

### **E. 4**

Da der Beschwerdeführer österreichischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Schweiz ist, es sich mithin um einen internationalen Sachverhalt handelt, findet für die Ermittlung des Leistungsanspruchs das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681) Anwendung.

#### **E. 4.1**

Nach Art. 1 Abs. 1 des auf der Grundlage von Art. 8 FZA ausgearbeiteten und Bestandteil des Abkommens bildenden (Art. 15 FZA) Anhangs II FZA in Verbindung mit Abschnitt A dieses Anhangs wenden die Vertragsparteien untereinander insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (nachfolgend: VO Nr. 1408/71) und die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der VO Nr. 1408/71 oder gleichwertige Vorschriften an. Mit Wirkung ab 1. April 2012 sind diese beiden Rechtsakte durch die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit abgelöst worden. Nach Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 haben Personen, für die diese Verordnung gilt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mit-

#### **E. 4.2**

Aufgrund von Art. 52 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 hat, falls wie im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates auch ohne Berücksichtigung von Versicherungszeiten anderer Mitgliedstaaten gemäss Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 erfüllt sind, für die

Berechnung von Altersleistungen grundsätzlich eine Vergleichsrechnung zu erfolgen. Zum einen ist die Rente allein nach innerstaatlichem Berechnungsrecht, d.h. vor allem nur unter Berücksichtigung der nach inländischem Rentenrecht anrechenbaren Zeiten, zu berechnen (Art. 52 Abs. 1 lit. a der Verordnung [EG] Nr. 883/2004). Zum zweiten ist die Rente gemeinschaftsrechtlich nach Art. 52 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zu berechnen, wobei der tatsächliche Betrag nach einem Totalisierungs- und Proratisierungsverfahren bestimmt wird. Die betreffende Person hat gegenüber dem zuständigen Träger jedes Mitgliedstaats Anspruch auf den höheren der Leistungsbeträge, die in dieser Vergleichsrechnung berechnet wurden (Art. 52 Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 883/2004). Führt in einem Mitgliedstaat die Berechnung nach Abs. 1 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (Berechnung alleine nach den nationalen Rechtsvorschriften) immer dazu, dass die autonome Leistung gleich hoch oder höher als die anteilige Leistung ist, die nach Abs. 1 lit. b derselben Verordnung berechnet wird, verzichtet der zuständige Träger auf die Berechnung der anteiligen Leistung unter der Bedingung, dass dieser Fall in Anhang VIII Teil 1 aufgeführt ist, sowie weiteren hier nicht interessierenden Voraussetzungen (Art. 52 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 883/2004). Gemäss Anhang VIII mit dem Titel "Fälle, in denen auf die anteilige Berechnung verzichtet wird oder diese keine Anwendung findet" sind für die Schweiz alle Anträge auf Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten des Grundsystems (AHVG, IVG und BVG) aufgeführt. Unter Vorbehalt der gemeinschafts- bzw. abkommensrechtlichen Vorgaben ist die Ausgestaltung des Verfahrens, die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und die Berechnung der schweizerischen Altersrente somit allein Sache des innerstaatlichen Rechts (BGE 141 V 246 E. 2 mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 5**

Die Berechnung der schweizerischen Altersrente hat wie ausgeführt – zum Vorteil des Beschwerdeführers – alleine nach innerstaatlichem Recht und unter Berücksichtigung

#### **E. 6**

Nach dem Gesagten erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 18. März 2025 als rechtmässig, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist.

#### **E. 7**

Urteil S 2025 41 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht: